



WALDORFKINDERGARTEN BENEFELD



Waldorfkindergarten Benefeld e. V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Waldorfkindergarten Benefeld e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bomlitz.
3. Er ist in das Vereinsregister Walsrode eingetragen. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Der Verein ist Mitglied in der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und ist bestrebt, mit anderen Institutionen, insbesondere mit der Freien Waldorfschule Benefeld und der Ita Wegman Schule, zusammen zu arbeiten, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Menschenkunde und der Pädagogik Rudolf Steiners.
3. Der Satzungszweck wird besonders durch die Unterhaltung eines Kindergartens in Benefeld verwirklicht.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehört ebenfalls die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Erzieherinnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung von Bildungsaufgaben.
5. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist in diesem Zusammenhang berechtigt, seine Mittel, Räume oder Mitarbeiter teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden oder zur Verfügung zu stellen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Unsere Bankverbindung

IBAN: DE52 2515 2375 0007 1210 72 BIC: NOLADE21WAL
(Spendenkonto IBAN: DE30 2515 2375 0007 1210 80)

Zusätzlich zu den Kindergartenöffnungszeiten erreichen Sie uns Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 – 13.30 Uhr über unser Büro, sonst AB

www.waldorfkindergarten-benefeld.de

...2

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder aber juristische Person werden, welche die in § 2 genannten Ziele unterstützen möchte.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag kann vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
4. Mitglieder sollen die Erziehungsberechtigten werden, deren Kind in der Kindertagesstätte des Vereins aufgenommen wurde. Mitglieder sollen auch die Mitarbeiter des Vereines werden.
5. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand einstimmig. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kindergartenkollegium

§ 5a Vergütung

1. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
2. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
3. Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Ausgaben, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

Unsere Bankverbindung

IBAN: DE52 2515 2375 0007 1210 72 BIC: NOLADE21WAL
(Spendenkonto IBAN: DE30 2515 2375 0007 1210 80)

Zusätzlich zu den Kindergartenöffnungszeiten erreichen Sie uns Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 – 13.30 Uhr über unser Büro,
sonst AB

www.waldorfkindergarten-benefeld.de

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladefrist von 14 Tagen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - b) Kenntnisnahme des Haushaltsplanes des Kindergartens,
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit), soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit.
8. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
9. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von Ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen der nur beratende Funktion hat.
3. Die Elternschaft und das Kindergartenkollegium sollten im Vorstand und Beirat vertreten sein.
4. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl erforderlich.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
6. Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeiter/innen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kindergartenkollegium.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht

Unsere Bankverbindung

IBAN: DE52 2515 2375 0007 1210 72 BIC: NOLADE21WAL
(Spendenkonto IBAN: DE30 2515 2375 0007 1210 80)

Zusätzlich zu den Kindergartenöffnungszeiten erreichen Sie uns Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 – 13.30 Uhr über unser Büro,
sonst AB

www.waldorfkindergarten-benefeld.de

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Kollegium

1. Die festangestellten Mitarbeiter/innen bilden das Kindergartenkollegium. Dieses trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit und gibt sich eine eigene Ordnung. Das Kollegium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) In Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiterkreis Auswahl neuer KollegenInnen und anderer pädagogischen Mitarbeiter bzw. das Vorschlagsrecht bei Kündigungen;
 - b) Aufnahme von Kindern in den Kindergarten und die Feststellung von Gründen für die Beendigung der Betreuung;
 - c) Interne Verteilung der pädagogischen Aufgaben;
 - d) Erstellung von Dienstplänen;
 - e) Regelung und Durchführung von Konferenzen;
 - f) Erarbeitung der Gehaltsordnung für pädagogische Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsführung;
2. Das Kollegium kann Mitglieder vorübergehend oder ganz von der Teilnahme an der Konferenz ausschließen. Ein Mitglied des Kollegiums scheidet nach Konferenzbeschluss aus, sobald eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder eine Beendigung vereinbart wurde.
3. Das Kollegium verabredet einen regelmäßigen Sitzungsturnus, förmlicher Einladungen zu den Sitzungen bedarf es nicht. Eine derart festgesetzte Sitzung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Ladung zur Mitglieder-Versammlung gefasst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von über der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung, die in jedem Falle beschlussfähig ist, kann mit $\frac{3}{4}$ der gültig stimmenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Freien Waldorfschule Benefeld e. V., hilfsweise an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten oder den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen, die jeweils das zugefallenen Vermögen ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden müssen.

Unsere Bankverbindung

IBAN: DE52 2515 2375 0007 1210 72 BIC: NOLADE21WAL
(Spendenkonto IBAN: DE30 2515 2375 0007 1210 80)

Zusätzlich zu den Kindergartenöffnungszeiten erreichen Sie uns Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 – 13.30 Uhr über unser Büro,
sonst AB

www.waldorfkindergarten-benefeld.de